



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

06. Jahrgang

Freitag, den 18. Juni 2021

Nr. 06/2021

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland .. Seite 3

- Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/ Berste" zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung ..... Seite 4

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 23.09.2021 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 16.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 02.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 06.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 09.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812  
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 06.07.21, Erscheinung: 16.07.21**

### Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Ausgänge in den amtlichen Bekanntmachungskästen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 20.05.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- VV 21/017** Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt Baruth/Mark
- VV 21/018** Beschluss zum Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Innenstadt Baruth/Mark wie folgt:  
Dem Antrag wird stattgegeben.
- VV 21/019** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung des Vergabeverfahrens „Grünpflege Schlosspark“

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 20.05.2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- VV 21/016** Genehmigung des Eilbeschlusses zwecks Vergabe von Dienstleistungen zur Unterstützung der Jahresabschlussprüfung und des Beteiligungsmanagements/Controllings mit einem Wert von maximal 34.000,00 € brutto
- VV 21/020** Grundsatzbeschluss zur Tragung von Mehrkosten im Rahmen des Bauvorhabens „Mehrgenerationen Spielplatz im OT Petkus“, zugleich Vergabebeschluss zur Durchführung der Baumaßnahmen an die Firma Schmitt Garten-, und Landschaftsbau, Rankenheimer Straße 5 in 15746 Groß Köris in Höhe von maximal 343.251,00 € brutto
- VV 21/021MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage zur Dokumentation von Grundstücksgeschäften

Im nichtöffentlichen Teil des **Hauptausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 03.06.2021** wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

- VV 21/022HA** Beschluss zur unbefristeten Niederschlagung von offenen Forderungen aus Gebührenbescheid I/2019 - Ordnungsbehördliche Einäscherung

Im Übrigen wurden bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 08.06.2021

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Radeland lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Radeland gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland  
am Freitag, dem 16.07.2021 um 19.00 Uhr im  
Dorfgemeinschaftshaus Radeland, Radeländer Straße 7, 15837 Baruth/Mark  
ein.**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
6. Bericht der Kassenführerin
7. Revisionsbericht Kassenprüfung
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Beschluss über die Auszahlung der Reinertrages 2020/2021
10. Sonstiges

#### **Hinweise:**

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen kann es zu Beschränkungen der Teilnehmerzahl der Jagdgenossinnen bzw. Genossen im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten kommen. Bitte machen Sie wenn möglich von der Option der Bevollmächtigung Gebrauch. Es wird um Beachtung gebeten!

Baruth/Mark, den 31.05.2021

gez. Schacht

**Bekanntmachung des  
Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/ Berste"  
Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16  
Telefon: 03544 – 4290 Fax: 03544 - 6364  
E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de**

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2021 bis Februar 2022 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nach § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird. Die dafür erforderliche Breite beträgt bei Gewässern II. Ordnung fünf Meter, die ab Böschungsoberkante landeinwärts gemessen wird. Der Verband appelliert daher an alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte jedwede Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder sogar ausschließen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen oder Einleitungen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks, der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach (§ 85 Bbg WG) zu ersetzen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie z. B. Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises zu genehmigen sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (z.B. Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem mindestens 1,50 Meter hohen Pfahl dauerhaft gekennzeichnet sein.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltung bitten wir um die Absicherung der bereits erwähnten „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt für die zeitweise Grundstücksbenutzung durch beauftragte Personen des Verbandes oder beauftragte Unternehmen.

Erforderliche Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehen, werden zwischen den Anliegern, Nutzungsberechtigten, dem Gewässerunterhaltungsverband oder dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Zur Beantwortung von Fragen, die mit der hier angezeigten Gewässerunterhaltung in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Garrenchen, im Juni 2021

gez. Kahlbaum  
(Verbandsvorsteher)

gez. Korreng  
(Verbandsgeschäftsführer)